

GEMEINDE 3985 MÜNSTER-GESCHINEN

VERKEHRSREGLEMENT

Verkehrs- und Parkierungsreglement der Gemeinde Münster-Geschinen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck 1Dieses Reglement unterstützt die Anstrengungen der Gemeinde Münster-Geschinen zur Verkehrsentsflechtung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch verkehrsberuhigende und verkehrssichernde Massnahmen.

Art. 2

Geltungsbereich 1Dieses Reglement findet im Rahmen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung Anwendung auf:

- 1.) die der Gemeinde gehörenden Plätze, Strassen und Wege;
- 2.) die Privatstrassen und Privatwege in Gemeingebrauch,
- 3.) die privaten und die öffentlichen Parkplätze;

in der Gemeinde Münster-Geschinen.

Art. 3

Gemeindestrassen und -wege 1Als Gemeindestrassen und -wege gelten alle öffentlichen Verkehrswege, die im Eigentum des Gemeinwesens stehen.

Art. 4

Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer 1Die von Privaten erbauten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen und Wege sind öffentlich im Sinne des kantonalen Strassengesetzes.

II. Neubau, Ausbau und Korrektion von Verkehrswegen

Art. 5

Grundsatz 1Die öffentlichen Verkehrswege der Gemeinde sind entsprechend ihrer Klassierung und Funktion sowie den technischen Anforderungen des Verkehrs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu erstellen und auszubauen.

Art. 6

Schutz verschiedener Interessen

1 Beim Bau von öffentlichen Verkehrswegen sind die anerkannten Grundsätze namentlich auf folgenden Gebieten zu berücksichtigen:

- a) der Schutz des Menschen und seiner natürlichen und bebauten Umwelt;
- b) die Verkehrssicherheit;
- c) der Schutz der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger, Radfahrer und Behinderten;
- d) die öffentlichen Verkehrsmittel;
- e) der Ortsbild- und Heimatschutz;
- f) der Natur- und Landschaftsschutz;
- g) die sparsame Verwendung des Bodens

Art. 7

Planungszonen

1 Erachtet die Gemeinde den Neubau, den Ausbau oder die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges für angezeigt, so kann sie Planungszonen ausscheiden.

2 Die Planungszonen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

3 Innerhalb dieser Zone darf nichts unternommen werden, was die Planung des Verkehrsweges beeinträchtigen könnte.

4 Die zuständige Behörde kann die Planungszone für die Dauer von 2 Jahren bestimmen und mit Zustimmung der Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates aus wichtigen Gründen bis auf höchstens 5 Jahre verlängern. Vorbehalten Art. 34 und Art. 36 des StrG vom 3. Sept. 1965, revidiert 1991.

Art. 8

Genereller Strassenplan

1 Vor der Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes kann die Gemeinde für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges einen generellen Strassenplan ausarbeiten. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes. Er enthält vor allem die Linienführung, die Länge und Breite der Strasse, ebenso ihre wichtigen Bestandteile wie Kreuzungen, Anschlüsse und dergleichen.

2 Der generelle Strassenplan wird öffentlich aufgelegt und unterliegt der Genehmigung des Staatsrates.

3 Die Sperrwirkung dieses Planes ist auf 5 Jahre befristet. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Art. 9

Ausführungs- projekt

1 Der Neubau, der Ausbau und die Korrektur kommunaler Verkehrswege erfolgt nach den Bestimmungen des Strassengesetzes und ist in einem rechtsverbindlichen Ausführungsprojekt festzulegen. Das Ausführungsprojekt kann für kommunale Verkehrswege durch den Gemeinderat erstellt werden.

Art. 10

**Grundeigentümer
-beiträge an
Strassen** 1Die Grundeigentümer, denen der Neubau, der Ausbau oder die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges und seiner Nebenanlagen einen Wertzuwachs verschaffen, können im Verhältnis der Vorteile, die ihnen daraus erwachsen, innerhalb der Grenzen von Artikel 11 zu Beiträgen an die Kosten des Werkes herangezogen werden.

Art. 11

**Begrenzung des
Beitrages** 1Wenn der Beitragsaufruf durch eine Gemeinde erfolgt, so darf die Gesamtheit der Beiträge nachfolgende Normen nicht übersteigen.

- a) für die kommunalen Durchgangsstrassen 60% der Gesamtkosten;
- b) für die Gemeindesackgassen, die Gehsteige und Quartierparkplätze, 75% der Gesamtkosten.

Art. 12

**Bau- und Ausbau
von
Privatstrassen
und -wegen im
Gemeingebrauch** 1Unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes unterstehen Privatstrassen und -wege, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, dem Privatrecht.

2Die privaten Verkehrswege müssen entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung zu Lasten der Eigentümer bzw. deren Nutzungsberechtigte ausgebaut werden.

III. Unterhalt von Strassen, Plätze und Wege

Art. 13

Grundsatz 1Der Unterhalt der Strassen, Plätze und Wege ist Sache des Eigentümers.

Art. 14

**Schneeräumung
von öffentlichen
Strassen, Wege
und Plätze** 1Die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze werden durch die Gemeinde im Winter im ortsüblichen Rahmen von Schnee geräumt, soweit dies mit den vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten zumutbar und finanziell tragbar ist.

Art. 15

**Prioritäten der
Schneeräumung
von öffentlichen
Strassen, Wege
und Plätze** 1Die Schneeräumung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat Vorrang.

2Aufgrund der Bedeutung der Erschliessungsfunktion der einzelnen Strassen, Wege und Plätze legt der Gemeinderat in einem Organisationsreglement die Prioritätenordnung für die Schneeräumung fest. Der Gemeinderat überprüft die Prioritäten vor jeder Wintersaison.

3Auf Privatwegen mit öffentlichem Zugang zu Nachbarparzellen ist der Eigentümer der betreffenden Parzelle für die Schneeräumung verantwortlich.

Art. 16

Schneeräumung von privaten Strassen und Plätzen

1 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Schneeräumung von privaten Plätzen. Die Gemeinde bietet jedoch als Dienstleistung die Grobschneeräumung von Parkplätzen von Geschäften, von privaten Parkplätzen, Strassen und Vorplätzen an, soweit dies mit den von der Gemeinde eingesetzten Räumungsmaschinen technisch möglich ist.

2 Der Eigentümer richtet dazu ein Gesuch an die Gemeinde. Zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem u.a. auch die Kosten pro Räumung festgelegt werden. Die Kosten werden Ende der Wintersaison aufgrund der Anzahl Räumungen in Rechnung gestellt.

IV. Die Benützung des öffentlichen Eigentums

Art. 17

Gemeingebrauch

1 Jedermann kann im Rahmen der Gesetze und Reglemente das öffentliche Eigentum entsprechend seiner Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter benützen.

Art. 18

Sondergebrauch

1 Jegliche Benutzung des öffentlichen Eigentums, das vom Gemeingebrauch abweicht, bedarf einer Bewilligung oder einer Konzession.

2 Eine Bewilligung ist erforderlich für jede Benutzung des öffentlichen Eigentums, die intensiver ist als die durch den Gemeingebrauch gedeckte, namentlich für dessen Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken.

3 Die Konzession ist erforderlich für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums zur Erstellung von dauerhaften Bauten und Anlagen. Sie ist mit vertraglichen Abreden verbunden.

4 Konzessionen werden höchstens für die Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie können erneuert werden.

Art. 19

Zuständigkeit

1 Die Bewilligung und die Konzession für die Benützung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde werden vom Gemeinderat erteilt.

Art. 20

Allgemeine Vorschriften für die Strassen- benützung

1 Die Strassenbenützer sind für jede widerrechtliche Beschädigung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt.

Art. 21

Veränderungen an Strassen und Plätzen

1Für jede Veränderung am kommunalen Strassenkörper bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten Art. 38 des StrG vom 3. Sept. 1965, revidiert 1991.

2Für die Erstellung von Leitungen (Wasserleitungen, Kanalisation, Kabel, usw.) und die Reparatur an bestehenden Leitungen im kommunalen Strassengebiet ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich. Für alle Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan (Situationsplan und Profile) beizulegen. Die Wiederherstellung der Strasse erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

V. Bestimmungen betreffend das an öffentliche Verkehrswege angrenzende Gebiet

A. Mauern, Zäune, Ablagen

Art. 22

Mauern und Zäune

1Die Mauern und Abschränkungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1.20 m vom Fahrbahnrand *entlang der Kantonsstrasse* und in einem solchen von 60 cm von den übrigen Verkehrswegen erstellt, wiedererstellt oder erhöht werden. In den Dorfkernzonen A und B bleibt die Besitzstandsgarantie von altrechtlichen Bauten gewahrt.

Art. 24

Ablagen, Bauplätze, Bauwerke und Wasserabfluss

1Für Ablagen, Bauplätze, Bauwerke und Wasserabfluss gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes Art. 174 - 198.

B. Bauten

Art. 25

Baulinien

1Baulinien können längs bestehenden und projektierten Strassen, Wegen, Plätzen und Bahnlinien im Rahmen eines Raumplanungsverfahrens festgelegt werden.

2Baulinien dürfen von Gebäude nicht überschritten werden. Wo solche nicht festgelegt sind, beträgt der Abstand für Gebäude 3.0 m von der Eigentumsgrenze. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Garagenvorplätze.

3Der Abstand für Gebäude an die neu zu erstellenden Gemeindestrassen beträgt in der Regel 4.50 m ab Fahrbahnrand.

4Diese Vorschriften gelten auch für Privatstrassen, die dem allgemeinen Verkehr geöffnet sind.

Art. 26

Bauverbotszone zwischen Baulinien

1Der Raum zwischen den Baulinien gilt als Bauverbotszone. In der Bauverbotszone dürfen keine überirdische Gebäude erstellt werden. Unterirdische Gebäude dürfen in der Bauverbotszone an die Eigentumsgrenze gebaut werden, sofern dadurch Infrastrukturvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Zur Verbesserung unterirdischer Parkierungsmöglichkeiten kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten, sofern keine Verbreiterung der bestehenden oder geplanten Strasse zu erwarten ist.

2Innerhalb der Bauverbotszone können Baubewilligungen erteilt werden für Stützmauern und Einfriedungen, offene Terrassen und Versorgungsleitungen. Die Ermächtigungen zu diesen Einrichtungen und Anlagen werden jedoch nur auf Zusehen hin erteilt. Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert oder wenn innerhalb der Bauverbotszone Landerwerb zur Strassenverbreiterung oder zur Anlage von Fusswegen notwendig wird, so müssen die erwähnten Bauten und Anlagen auf Kosten des Eigentümers entweder den neuen Verhältnissen angepasst oder entfernt werden.

3Die unter Bauverbot fallende Zone innerhalb der Baulinien bleibt Eigentum der Anstösser.

Art. 27

Vorspringende Gebäudeteile

1Ausladungen über die Baulinie wie Balkone, Erker, Vordächer, Vortreppen, Fenster und Rollläden sind gestattet, sofern diese nicht mehr als 1.50 m betragen. Falls im Baulinien- oder Quartierplan Ausladungen in das Gemeingut gestattet sind, müssen diese mindestens 2.50 über dem Gehsteig- oder mindestens 4.50 m über dem Fahrbahnboden angebracht sein.

C. Private Zufahrten

Art. 28

Grundsatz

1Die Erstellung neuer und die wesentliche Instandstellung oder Aufhebung bestehender privater Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Art. 29

Privatstrassen und -wege

1Privatstrassen müssen sich dem Bebauungs- und Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich.

2Die Breite von Privatstrassen muss mindestens 2.50 m betragen. Je nach Länge und möglicher Belastung können grössere Breiten oder andere Massnahmen vom Gemeinderat verlangt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn über eine bestehende Privatstrasse weitere Gebäude nachträglich erschlossen werden.

3Bestehende Privatstrassen können, sofern sie den Anforderungen der Gemeinde entsprechen, von dieser gegen angemessene Entschädigung übernommen werden.

VI. Fahrverkehr auf Forststrassen und Alpwegen

Art. 30

Grundsatz

1Die Nutzung der Forststrassen und Alpwege auf Gebiet der Gemeinde Münster-Geschinen wird aufgrund der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die entsprechenden Teilstücke können nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde befahren werden.

2Die Forststrassen und Alpwege werden zu diesem Zwecke mit einem "Fahrverbot für motorisierten Verkehr" mit Zusatz "mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet" signalisiert.

Art. 31

Sonderbewilligungen

1Eine Sonderbewilligung, bei eigener Haftung des Berechtigten, wird durch den Gemeinderat für folgende Nutzungen erteilt:

- a) Landwirtschaft (Zufahrt zu Alpen und Voralpen)
- b) Forstwirtschaft
- c) Zufahrt zu Gebäuden, die Wohn- und Ferienzwecken dienen, und zwar eine Bewilligung pro Gebäude (Voralpenhäuser, Hütten)
- d) Feuerwehr; Unterhalt und Kontrolle von Strassen, Flüssen, Werken und anderen Anlagen
- e) alle ständigen Einwohner von Münster-Geschinen
- f) für jede Art Nutzung, für die der Gemeinderat eine Sonderbewilligung als notwendig erachtet.

VII. Verkehrsberuhigende und sicherheitsfördernde Massnahmen

Art. 32

Verkehrsfreie Zonen

1Der Gemeinderat kann die Schaffung autoverkehrsfreier Zonen im engeren Dorfgebiet anstreben.

2Der Gemeinderat wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anwohnern weitere fahrverkehrsfreie Zonen und Zonen mit beschränkter Fahrberechtigung zu schaffen und zu signalisieren.

Art. 33

Höchstzulässige Fahr- geschwindigkeit

1Auf den Gemeindestrassen und -Wegen innerorts von Münster-Geschinen gilt eine max. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Art. 34

Signalisationsplan

1Der Gemeinderat regelt die Signalisation, insbesondere blaue Zone, gelbe Zone, Parkverbotszone, Parkplätze, Geschwindigkeitsbeschränkung, Fahrverbote usw. in einem Signalisationsplan.

VIII. Parkplätze, Garagenvorplätze und Ausfahrten

Art. 35

Definition Parkplätze

1 Als Parkplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

Art. 36

Grundsatz

1 Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf geeigneten privaten sowie auf speziell markierten öffentlichen Parkplätzen gestattet.

2 Entlang von Strassen und Wegen - ausserhalb von geeigneten privaten und speziell markierten öffentlichen Parkplätzen - ist das Abstellen von Fahrzeugen generell untersagt. Verwiesen wird auf den kantonalen Beschluss vom 15. 9. 1976 betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Parkplätze.

Art. 37

Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen

1 Bei Neubauten, grösseren Umbauten und wesentlichen Zweckänderungen sind auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen.

2 Der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage ist verpflichtet, die nötigen Parkplätze für Motorfahrzeuge der Benutzer und Besucher zu schaffen.

3 Gegen Eintragung des entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können diese auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügend Parkplätze besitzt. Zur Verhinderung der nachträglichen Löschung ist diese Dienstbarkeit ebenfalls zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

Art. 38

Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen

1 Ausnahmen können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen bewilligt werden.

Art. 39

Baubewilligung

1 Die Baubewilligung für Neubauten, grössere Umbauten und wesentliche Zweckänderungen wird von der Gemeinde erst erteilt, wenn der Eigentümer die erforderlichen Parkplätze gemäss Art. 42 erstellt, oder gegen Eintragung des entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch diese auf einer Nachbarparzelle erstellt, oder den Nachweis eines Erwerbs eines Parkplatzes erbringt.

Art. 40

Lage der Parkplätze

1Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.

2Als nützliche Distanz gilt in der Regel eine Entfernung von max. 150 m vom Baugrundstück.

Art. 41

Gemeinsame Parkplätze

1Im Rahmen des generellen Strassenplanes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstellt die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Strassenbau offene und gedeckte Parkplätze als feste Standplätze.

2Offene und gedeckte Parkplätze können von der Gemeinde interessierten und nach Art. 37 verpflichteten Eigentümern als dingliches Recht gegen einen einmaligen Betrag abgetreten werden.

3Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch Verfügung des Gemeinderates.

Art. 42

Berechnungsgrun- dlage für Parkplätze

1Die Anzahl der Parkplätze wird bestimmt durch die Stärke des mit dem betreffenden Bau voraussichtlich verbundenen Fahrzeugverkehrs und durch die Verhältnisse in dem betreffenden Quartier.

Es gilt, dass ein Parkplatz zu erstellen ist:

- a) Wohnungen: pro Wohnung (Neu- und Umbauten)
- b) Hotel, Hotel-Garni und Restaurant:
 - pro drei Betten eines Beherbergungsbetriebes
 - pro 4 Sitzplätze eines Restaurants, einer Bar oder eines TeaRooms (Die Sitzplätze für die hotelmässige Bewirtschaftung, wie Speisesaal oder Frühstückssaal gelten nicht als Berechnungsgrundlage)
 - pro 8 Sitzplätze eines Garten- oder Terrassen-Restaurants

Es gilt als Richtwert, dass ein Parkplatz zu erstellen ist:

- a) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:
 - pro 25 bis 50 m² Gewerbefläche für Büros und Geschäfts- und Gewerberäume nach Massgabe des zu erwartenden Publikumandranges, der Anzahl Arbeitsplätze und der allfälligen regionalen Bedeutung.

2Altrechtlich erstellten Bauten in der Dorfkernzonen und in den Kernzonen A und B wird eine Reduktion von 30% bis 50 % zugestanden.

3In Zweifelsfällen dienen dem Gemeinderat als Richtlinie zur Berechnung der nötigen Parkplätze die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (Normblatt 640 601).

4Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Zusatzreduktionen auf die in Art. 42 Ziffer 1 festgelegten Bestimmungen gewähren.

Art. 43

Gestaltung der Parkplätze

1 Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

Als Parkplätze gelten in der Regel Flächen mit einer Abmessung von ab 2.3 m Breite und 5 m Länge.

3 Parkplätze dürfen die übrigen baupolizeilichen und planungsrechtlichen Vorschriften insbesondere die Vorschriften im Interesse des Schutzes der Wohnumgebung sowie des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht verletzen.

4 Kunststoff- und Blechgaragen sind nicht zugelassen. Fertigelementgaragen sind in ortsüblicher Verkleidung und mit Giebeldach auszuführen.

5 Die nach den Regeln der Normen der VSS notwendigen Parkplätze für Besucher und Kunden sind ebenerdig anzulegen.

Art. 44

Grünflächenziffer bei der Erstellung von Parkplätzen

1 Die Parkplätze sind in der Regel vorwiegend unterirdisch anzulegen, damit hinreichend Grünflächen erhalten oder angelegt werden können. Zur Verhinderung, dass begrünte Vorplätze und Gärten im Siedlungsbereich (ausgenommen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und in der Gewerbezone) nicht vollständig zu versiegelten PP umgewandelt werden, wird eine Grünflächenziffer festgelegt, die bei der Erstellung von Parkplätzen einzuhalten ist.

2 Die Grünflächenziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Grünfläche und der anrechenbaren Grundstückfläche.

3 Als anrechenbare Grünflächen gelten alle bepflanzten und nicht versiegelten Flächen, wie Rasenvorplätze, Blumenbeete, Gärten sowie begrünte Flächen auf Tiefbauten. Nicht als Grünfläche gelten versiegelte Zugangswege, sowie asphaltierte Vorplätze und Parkplätze.

4 Als anrechenbare Grundstückfläche gilt

- in den Dorfkernzonen die gesamte Grundstückfläche exkl. Gebäudeanteil.
- in den restlichen Zonen die gesamte Grundstückfläche inkl. Gebäudeanteil.

5 Bei der Erstellung von zusätzlichen offenen Parkplätzen gilt:

- Für überbaute Parzellen in den Dorfkernzonen und in den Kernzonen A und B mit Grünflächen wie Rasenplatz oder Hausgarten, beträgt die Grünflächenziffer: 0.35
- Für nicht überbaute Parzellen in den Dorfkernzonen, namentlich Gärten, beträgt die Grünflächenziffer: 0.65.
- In den übrigen Bauzonen wird die Grünflächenziffer auf 0.35 festgelegt.

6 Altrechtlich erstellte Parkplätze sind ausdrücklich gestattet.

Art. 45

Garagenvorplätze 1Garagen mit Ausfahrten gegen die Strasse müssen, ausgenommen in den Dorfkernzonen, einen Vorplatz von mindestens 5.00 m Tiefe, gemessen vom Strassen- resp. Gehsteigrand aufweisen. Garagenvorplätze gelten nicht als Parkplätze im Sinne dieses Reglementes. In den Dorfkernzonen regelt der Gemeinderat die Grösse der Vorplätze von Fall zu Fall. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 46

Sicherstellung der Benützbarkeit/Änderung der Eigentumsverhältnisse 1Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.
2Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung grundbuchlich sicherzustellen.
3Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Parkplätzen veräussert werden.

IX. Kosten und Gebühren

Art. 47

Erwerb von Parkplätzen als dingliches Recht 1Die Höhe der Abgeltung für den Erwerb von Parkplätzen als dingliches Recht gemäss Art. 41 dieses Reglementes wird auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung bestimmt. Sie richtet sich nach den Erstellungskosten. Der Erwerb eines Parkplatzes als dingliches Recht begründet ein Recht auf einen festen Standplatz. Ersatzabgaben nach früherem Recht werden angerechnet.

Art. 48

Benutzungsgebühr für öffentliche Parkplätze (Jahresgebühr) 1Der Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, der keinen Parkplatz nachweisen kann, leistet für die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr für offene Plätze. Ersatzabgaben nach früherem Recht werden angerechnet.
- Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die keine Parkplätze nachweisen Fr. 200.-- bis Fr. 500.-

2Das Skiliftabonnement (Tageskarte, Mehrtageskarte) des Skiliftes Münster und des Skiliftes Geschinen ermöglicht das gebührenfreie Parkieren auf den Parkplätzen Feld und auf dem Parkplatz beim Skilift Geschinen während der Betriebszeiten des Skiliftes.

3Die Gebührenpflicht gilt vom 1. Dezember bis 31. März.

4Wer eine jährliche Gebühr entrichtet hat, erhält eine Dauerkarte zum Parkieren auf allen gebührenpflichtigen Plätzen in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März des folgenden Jahres.

5Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Spielraumes von Absatz 1 fest.

6Das Abstellen von Fahrzeugen für Notfall- und Reparaturdienste sowie der Güterumschlag gelten nicht als Parkieren im Sinne dieses Reglementes und sind demnach in der Parkierungsverbotszone gestattet. Die Fahrzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen (z.B. Blinken des Pannenlichtes). Dabei darf der Verkehr nicht behindert werden.

Art. 49

Benutzungs- gebühr für öffentliche Parkplätze (Parkuhren)

1Der Benutzer der öffentlichen Parkplätze bezahlt:

- pro Stunde: Fr. 0.50
- Tageskarte: Fr. 5.00
- Wochenkarte: Fr. 20.00

2Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

X. Zuständige Behörde

Art. 50

Strassenaufsicht

1Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Gemeindestrassen und die dem Gemeingebrauch dienenden Privatstrassen und -wege von lokalem Interesse.

Art. 51

Beschwerden

1Gegen Verfügungen des Gemeinderates nach Massgabe des vorliegenden Reglementes kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom B. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

XI. Widerhandlungen

Art. 52

Straf- bestimmungen

1Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes können mit Bussen bis zu Fr. 50'000.-- bestraft werden.

2Das Verfahren richtet sich nach den Artikel 234 bis 240 des Strassengesetzes. Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bei Widerhandlungen (Übertretungen) im Strassenverkehr.

Art. 53

Herstellung des gesetzmässigen Zustandes

1Anlagen, die ohne Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden und die diesem Reglement widersprechen, müssen auf Verfügung des Gemeinderates beseitigt werden. Wird der gesetzmässige Zustand nicht innert der eingeräumten Frist hergestellt, hat der Gemeinderat diesen auf Kosten der Eigentümer anzuordnen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Übergangs- bestimmungen

1 Art. 40 dieses Reglementes wird angelehnt an die Schaffung von Parkplätzen durch die Gemeinde (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten) schrittweise angewandt.

Art. 55

Rechtskraft

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat in Kraft.

2 Alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, namentlich das Verkehrsreglement der Gemeinde Münster vom 14. September 2000, das Verkehrsreglement der Gemeinde Geschinen vom xx.xx.xxxx sowie widersprechende Bestimmungen der zurzeit gültigen Bau- und Zonenreglemente von Münster und Geschinen, werden gleichzeitig aufgehoben.

Angenommen durch den **Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.2005.**

Das vorliegende Reglement wird auf Antrag des Gemeinderates von der **Urversammlung am 21.12.2005** angenommen.

Gemeinde Münster-Geschinen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Keller Hans

René Bieler

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom _____
genehmigt.

Der Präsident des Staatsrates:

Der Staatskanzler: